

Behandlung, wie sie aus der Mehrzahl der holländischen Zeitungen erkennbar ist, haben wir geglaubt, hinwegsehen zu müssen, weil es uns zwecklos erschien, mit Worten dagegen anzukämpfen, und der gesunde Sinn des holländischen Volkes wohl selbst im Laufe der Zeit erkennen wird, daß seine Lebensinteressen nach keiner Richtung hin von Deutschland bedroht werden, auch wenn wir noch näher an seine Grenzen heranrücken sollten. Das darf uns aber nicht abhalten, mit aller Schärfe gegen das Vorgehen eines holländischen Buchhändlers zu protestieren, der, seit Jahren in enger Verbindung mit dem deutschen Buchhandel stehend, sich nicht gescheut hat, die deutsche Regierung der Fälschung zu beschuldigen. Hier der Sachverhalt:

In der Abendausgabe A auf Seite 1 vom 9. Mai des »Nieuwe Rotterdamse Courant« findet sich unter der Überschrift »Een protest« eine Darstellung von Martinus Rijkhoff, die der holländische Buchhändler in dem »Nieuwsblad voor den Boekhandel« veröffentlicht hat. Es heißt da: Von dem deutschen Konsulat in Rotterdam wurde vor kurzem eine Broschüre verbreitet unter dem Titel: »Vérités historiques, d'après des documents historiques français. France et Angleterre. Par un neutre«. Das Buch geht darauf aus, das französische und englische Volk zu entfremden. Argerniserregend im höchsten Maße ist, daß der Verbreiter, die deutsche Regierung, sich nicht gescheut hat, auf dieses Buch als Herausgeber den Namen eines bekannten französischen Verlegers zu drucken, und noch, um diese Täuschung vollkommen zu machen, schließlich eine fiktive Druckerei als in Paris wohnhaft genannt wird.^{*)} So müssen also die französischen Leser durch die Fälschung annehmen, daß dieses Pamphlet von einem ihrer besten Verleger in Paris gedruckt und herausgegeben worden ist. Der Name dieses Verlegers wird dadurch für immer mit einer Schmähschrift verbunden, die die Feinde seines Vaterlandes für nötig finden zu verbreiten. Alphonse Lemerre, dessen Name für dieses Buch mißbraucht wird, schreibt mir auf meine Frage nach Exemplaren dieses Buches folgendes: Die Broschüre ist das Werk deutscher Fälscher. Diese Broschüre ist in Deutschland veröffentlicht worden unter meinem Namen und in der Schweiz verbreitet. Das ist eine Fälschung, aber unsere Gegner haben noch andere Fälschungen auf dem Gewissen. Ich habe übrigens in allen Zeitungen gegen diese unehrenhafte Handlung protestiert.

Es ist nötig, daß dieser Protest in allen zivilisierten Ländern bekannt wird.

Obwohl uns Zivilisation und Kultur abgesprochen werden, halten wir es für unsere Pflicht, diesen Protest auch zur Kenntnis unserer Leser zu bringen, damit sie sich klar werden, was Herr Martinus Rijkhoff, Haag, unter Neutralität versteht. Daß die deutsche Regierung mit der von Herrn Rijkhoff behaupteten »Fälschung« nichts zu tun hat, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Bekanntmachung betr. Aus- und Durchfuhr von Karten, Geländebeschreibungen usw. (vgl. Nr. 94).

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und Pulver usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. April 1915 — Reichsanzeiger Nr. 98 vom 28. April 1915 — und der Bekanntmachung vom 3. August 1915 — Reichsanzeiger Nr. 182 vom 2. August 1915 — wird für die Aus- und Durchfuhr von Karten, Geländebeschreibungen usw. folgendes bestimmt:

I. Es dürfen weder aus- noch durchgeführt werden:

1. nach dem feindlichen Auslande Karten und Geländebeschreibungen jeder Art;

2. nach dem neutralen und verbündeten Auslande, außer Österreich-Ungarn (letzteres siehe Ziffer 3).

a) folgende Eisenbahnkarten:

a. die Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands im Maßstabe 1:750 000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),

b. die Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1:1 000 000 (bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten),

c. die Übersichtskarte der vereinigten Preussischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1:600 000 (bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten),

d. die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1:800 000, herausgegeben vom Gea-Verlag;

^{*)} Von uns gesperrt. Red.

b) Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind;

c) Geländebeschreibungen, Reliefkarten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet des Ostens und Westens betreffen, und zwar Karten

a. im Maßstabe von 1:1 bis 1:100 000 einschließlich, wenn sie bereits vor dem 2. April 1915 bestanden haben,

b. im Maßstabe von 1:1 bis 1:300 000 einschließlich, wenn sie nach dem 2. April 1915 entstanden sind. (Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als neuentstandene Kartenwerke);

d) Geländebeschreibungen, Reliefkarten, die Gebiete der Balkanländer, Kleinasien, Ägyptens und Perziens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab;

3. nach Österreich-Ungarn

a) die unter Nr. 2 a und b genannten Karten;

b) Karten im Maßstab von 1:1 bis 100 000 einschl., Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von

a. dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens. Der Schutzstreifen umfaßt im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Rosenheim, Weilheim, Dietmannsried, im Westen das Gebiet von Württemberg, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von etwa 100 km,

b. dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiete,

c. dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie;

4. nach dem besetzten feindlichen Gebiet des Ostens und Westens die unter Nr. 3 a und b genannten Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der Generalgouverneure von Warschau und Belgien, abhängig.

II. Ausnahmen. Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,

2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausfuhr freigegeben und mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 130 vom 3. Juni 1916.)

Personalnachrichten.

Verleihungen des Eisernen Kreuzes. — Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde ausgezeichnet Herr Gustav Philipp, Leutnant und Regimentsadjutant eines Infanterie-Regiments im Osten, Prokurist der Verlagsbuchhandlung E. Regenhart G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg, während das Eiserne Kreuz 2. Klasse nachstehenden Herren verliehen wurde:

Julius Müller jun., Leutnant im Infanterie-Regiment Nr. 121, Inhaber des Österreichischen Verlags-Instituts in Wien;

Richard Schick, Gehilfe im Hause Amelang'sche Buch- und Kunsthandlung in Charlottenburg.

Wilhelm Heering †. — Die deutsche botanische Wissenschaft ist von einem schweren Verlust betroffen worden: Dr. Wilhelm Heering von den Botanischen Staatsinstituten in Hamburg ist bei Verdun auf dem Schlachtfelde gefallen. Dr. Heering hielt Vorlesungen über Pflanzengeographie und systematische Botanik, leitete die botanischen Exkursionen und war Geschäftsträger der Schleswig-Holsteinischen Naturdenkmalpflege. Es sind verschiedene botanische und pflanzengeographische Werke von ihm erschienen, u. a. ein forstbotanisches Buch für Schleswig-Holstein. Heering, der in Fachkreisen als einer der hervorragendsten Gelehrten der botanischen Wissenschaft galt, war 1876 in Altona geboren.

